

## B. Steuern

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 6. 12. 1966 (BGBl I S. 665) beruht die laufende Durchführung von Steuerstatistiken, die seit 1950 nur in unregelmäßigen Zeitabständen auf Grund spezieller Gesetze, Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder im Wege von Koordinierungsvereinbarungen der Bundesländer angeordnet worden sind, auf einer einheitlichen Rechtsgrundlage mit im einzelnen festgelegten Periodizitäten und Erhebungsunterlagen. Ausgenommen sind lediglich die auf Grund besonderer Erlasse und Dienstanweisungen des Bundesministeriums der Finanzen durchzuführenden Verbrauchsteuerstatistiken. Der Realsteuervergleich beruht auf dem Gesetz über die Finanzstatistik.

Als Bundesstatistiken werden im Geltungsbereich des Steuerstatistischen Gesetzes durchgeführt:

die Umsatzsteuerstatistik jedes zweite Kalenderjahr, erstmalig für das Jahr 1966,

die Statistiken der Steuern vom Einkommen alle drei Jahre, erstmalig für das Jahr 1965,

die Statistik der Einheitswerte des Grundbesitzes in Verbindung mit der Hauptfeststellung der Einheitswerte normalerweise alle sechs Jahre, erstmalig für das Jahr 1964 jedoch auf Grund besonderer Rechtsgrundlage (Art. 7 des Bewertungsänderungsgesetzes vom 13. 8. 1965, BGBl I S. 851),

die Statistik der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe und die Vermögensteuerstatistik in Verbindung mit der Hauptfeststellung der Einheitswerte bzw. der Hauptveranlagung der Vermögensteuer normalerweise alle drei Jahre, erstmalig für das Jahr 1966,

die Gewerbesteuerstatistik für die Jahre 1966 und 1970,

die Erbschaftsteuerstatistik alle sechs Jahre, erstmalig 1972 für die Jahre 1967 bis 1972.

In diesem Abschnitt werden neben Ergebnissen der Lohnsteuerstatistik 1965, der Vermögensteuerstatistik 1963 und der Umsatzsteuerstatistik 1966 auch zusammengefaßte Nachweisungen in Tabelle B 1 über die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und die Einheitswerte der gewerblichen Betriebe dargestellt. Außerdem werden Ergebnisse der Verbrauchsteuerstatistik gebracht.

**Lohnsteuerstatistik 1965:** In die Statistik wurden veranlagte und nichtveranlagte Lohnsteuerpflichtige einbezogen, deren Lohnsteuerkarten oder Lohnsteuerüberweisungsblätter an die Finanzämter zurückgeflossen und von diesen den Statistischen Landesämtern zur Aufbereitung übersandt worden waren.

Die Lohnsteuerstatistik 1965 ist, wie die Statistiken für die Jahre 1950, 1955, 1957 und 1961, repräsentativ aufbereitet worden; die Ergebnisse wurden auf die Gesamtzahl der erfaßten Lohnsteuerkarten hochgerechnet.

**Vermögensteuerstatistik 1963:** Die Statistik ist in Verbindung mit der Vermögensteuer-Hauptveranlagung auf den 1. 1. 1963 durchgeführt worden. Als Erhebungsunterlagen dienten Durchschriften der Vermögensteuerbescheide. In die nachstehenden Ergebnisse wurden alle unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen und nicht-natürlichen Personen einbezogen, die nach § 6 Abs. 1 VStDV eine Vermögenserklärung abzugeben hatten.

**Umsatzsteuerstatistik 1966:** Nach Verfahren und Umfang entspricht die Statistik für 1966 den seit 1955 durchgeführten Statistiken mit eingeschränktem Erhebungsprogramm. Als Erhebungsunterlagen dienten Statistische Blätter, in die von den Finanzämtern die in die Umsatzsteuer-Überwachungsbogen eingetragenen Angaben aus den Umsatzsteuer-Voranmeldungen übernommen wurden. Erfaßt wurden nur Unternehmen, deren Umsätze mehr als 12 500 DM, bei Handelsvertretern, Maklern und Angehörigen freier Berufe mit ausschließlichen Umsätzen aus freiberuflicher Tätigkeit mehr als 20 500 DM betragen hatten.

Die Umsatzsteuerstatistik 1966 ist die letzte Erhebung, der das Umsatzsteuerrecht von 1951 (kumulative Allphasen-Bruttobesteuerung) zugrunde liegt. Im Rahmen der zweijährigen Periodizität wird die Umsatzsteuerstatistik 1968 die erste Erhebung sein, deren Ergebnisse auf dem ab 1. 1. 1968 geltenden Umsatzsteuerrecht (Mehrwertsteuer) beruhen.

**Verbrauchsteuerstatistik:** Die Höhe der Steuer bemißt sich bei den Tabakerzeugnissen und bei den meisten Leuchtmitteln nach dem Kleinverkaufswert, bei den übrigen verbrauchsteuerpflichtigen Waren nach Menge und Art des Erzeugnisses. Die Verbrauchsteuereinnahmen stellen Sollbeträge dar und weichen daher von den kassenmäßigen Steuereinnahmen (vgl. unter A) ab. In der Hauptsache werden Angaben über Zahl der Herstellungsbetriebe, über Herstellung und Absatz verbrauchsteuerpflichtiger Erzeugnisse sowie über verarbeitete Rohstoffe veröffentlicht.

**Realsteuervergleich:** Bei den veröffentlichten Ergebnissen handelt es sich um Teilergebnisse aus dem jährlichen Realsteuervergleich, der auf den kassenmäßigen Realsteuereinnahmen der Gemeinden basiert und insbesondere den Zwecken des Länderfinanzausgleichs dient. Die Realsteuergrundbeträge werden an Stelle der nicht einheitlich vorliegenden Meßbeträge nach der Formel Istaufkommen geteilt durch Hebesatz mal 100 errechnet.